Preußische Gesetzsammlung

1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 13. April 1938 | Nr. 9

Inhalt:

(Nr. 14431.) Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Polizeiverwaltung in der Stadt Bitterfeld. Vom 21. März 1938.

Auf Grund des § 6 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77, 136) ordne ich hiermit an, daß mit Wirkung vom 1. April 1938 ab in der Stadt Bitterfeld eine staatliche Polizeiverwaltung errichtet wird, deren örtliche Zuständigkeit sich über den Stadtbezirk Bitterfeld hinaus auch auf die Gemeinden Holzweißig, Greppin, Wolfen, Sandersdorf, Zscherndorf und den östlichen Teil der Gemarkung Ramsin erstreckt.

Die sachliche Zuständigkeit der staatlichen Polizeiverwaltung in Bitterfeld ergibt sich aus der als Anlage hierzu folgenden Zuständigkeitsabgrenzung.

Berlin, den 21. März 1938.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
Frick.

Zuständigkeitsabgrenzung zwischen der staatlichen und der Gemeindepolizei in der Stadt Bitterfeld sowie in den Gemeinden Holzweißig, Greppin, Wolfen, Sandersdorf, Zscherndorf und im östlichen Teile der Gemarkung Ramsin.

Die Gemeindepolizeiverwaltungen sind zuständig für die Ausübung:

1. der Baupolizei;
2. der Feld- und Forstpolizei;
3. des Naturschutzes;
4. der Feuerpolizei, soweit sie zum Bereich der Baupolizei gehört, und der Feuerlöschpolizei;
5. der Gewerbepolizei
   mit Ausnahme der Aufgaben, die den Ortspolizeibehörden übertragen sind

   durch § 15 Abs. 2, § 33 a bis d, §§ 34, 34 a, § 35 ohne Abs. 4 und 5, §§ 35 b, 36, 37, 38, § 41 a und b, § 42 a und b, § 43, § 44 letzter Absatz, §§ 44 a, 45 bis 47, 49, 53, 55 bis 63, § 67 Abs. 2, §§ 75, 76, 78, § 105 b Abs. 2 und § 151 der Reichsgewerbeordnung,

durch den Artikel II des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 147), durch den § 25 der Arbeitszeitordnung vom 26. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 803), durch das Gaststättengesetz vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) und durch das Gesetz über das Versteigerergewerbe in der Fassung vom 12. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 202) nebst Ausführungsvorschriften. Bei § 15 Abs. 2, §§ 36, 45 bis 47, 49, 53, 78 und 151 der Reichsgewerbeordnung ist jedoch die Zuständigkeit der staatlichen Polizeiverwaltung nur insoweit gegeben, als die Gewerbe selbst der Aufsicht dieser Verwaltung unterliegen;

6. der Marktpolizei;
7. der Gesundheitspolizei;
8. der Veterinärpolizei einschließlich der tierärztlichen Lebensmittelüberwachung, jedoch unbeschadet der Zuständigkeit der staatlichen Veterinärbeamten;
9. der Schlachtvieh- und Fleischbeschau, soweit in den Gemeinden der Schlachthauszwang angeordnet ist;
10. der Wegepolizei hinsichtlich der Unterhaltung, Beleuchtung und Reinigung;
11. der Jagdpolizei mit Ausnahme der Bestimmungen über die Erteilung, Versagung und Entziehung der Jagdscheine — §§ 22 bis 27 Reichsjagdgesetz —;
12. der Wohnungspolizei;
13. der Obdachlosenpolizei;
14. der Schulpolizei;
15. der Befugnisse, die den Ortspolizeibehörden übertragen worden sind durch die Kulturgesetze, insbesondere durch das Kulturkammergesetz vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 661) und das Gesetz über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten vom 4. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 452) nebst den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen und
16. für diejenigen Aufgaben, die ihnen noch durch den Minister des Innern zugewiesen werden.

Für alle übrigen Aufgaben ist die staatliche Polizeiverwaltung zuständig, sofern nicht Sonderpolizeibehörden bestimmt sind.

(Nr. 14432.) Verordnung über die sachliche Zuständigkeit der staatlichen Polizeiverwaltung in Preußen. Vom 31. März 1938.

Mit Wirkung vom 1. April 1938 ab wird die sachliche Zuständigkeit der staatlichen Polizeiverwaltung in Preußen auf Grund des § 6 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77, 136) nach der als Anlage hierzu folgenden „Zuständigkeitsabgrenzung zwischen staatlicher und Gemeindepolizei“ einheitlich geregelt.

Berlin, den 31. März 1938.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.

Frick.

Zuständigkeitsabgrenzung zwischen staatlicher und Gemeindepolizei.

§ 1.

In Orten mit staatlicher und Gemeindepolizei sind die Gemeindepolizeiverwaltungen zuständig für die Ausübung:

1. der Baupolizei;
2. der Feld- und Forstpolizei;
3. des Naturschutzes;
4. der Feuerpolizei, soweit sie zum Bereich der Baupolizei gehört, und der Feuerlöschpolizei;
5. der Gewerbepolizei

   mit Ausnahme der Aufgaben, die den Ortspolizeibehörden übertragen sind durch § 15 Abs. 2, § 33 a bis d, §§ 34, 34 a, 35 ohne Abs. 4 und 5, §§ 35 b, 36, 37, 38, § 41 a und b, § 42 a und b, § 43, § 44 letzter Absatz, §§ 44 a, 45 bis 47, 49, 53, 55 bis 63, § 67 Abs. 2, §§ 75, 76, 78, § 105 b Abs. 2 und § 151 der Reichsgewerbeordnung, durch den Artikel II des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 147), durch den § 25 der Arbeitszeitordnung vom 26. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 803), durch das Gaststättengesetz vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) und durch das Gesetz über das Versteigerergewerbe in der Fassung vom 12. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 202) nebst Ausführungsvorschriften.

   Bei § 15 Abs. 2, §§ 36, 45 bis 47, 49, 53, 78 und 151 der Reichsgewerbeordnung ist jedoch die Zuständigkeit der staatlichen Polizeiverwaltung nur insoweit gegeben, als die Gewerbe selbst der Aufsicht dieser Verwaltung unterliegen;
6. der Gesundheitspolizei (vgl. indes § 2);
7. der Veterinärpolizei (vgl. indes § 2);
8. der Lebensmittelpolizei (vgl. indes § 2);
9. der Marktpolizei;
10. der Schlachtvieh- und Fleischbeschau, soweit in den Gemeinden der Schlachthauszwang angeordnet ist;
11. der Wegepolizei hinsichtlich der Unterhaltung, Beleuchtung und Reinigung;
12. der Jagdpolizei mit Ausnahme der Bestimmungen über die Erteilung, Versagung und Entziehung der Jagdscheine — §§ 22 bis 27 Reichsjagdgesetz —;
13. der Wohnungspolizei;
14. der Obdachlosenpolizei;
15. der Schulpolizei;
16. der Befugnisse, die den Ortspolizeibehörden übertragen worden sind durch die Kulturgesetze, insbesondere durch das Kulturkammergesetz vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 661) und das Gesetz über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten vom 4. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 452) nebst den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen und
17. für diejenigen Aufgaben, die ihnen noch durch den Minister des Innern zugewiesen werden.

§ 2.

Die Gesundheitspolizei, Veterinärpolizei und Lebensmittelpolizei (vgl. § 1 Ziffer 6, 7 u. 8) sind in den vom Minister des Innern zu bestimmenden Grenz- und Hafenstädten mit staatlicher Polizei Aufgabe der staatlichen Polizeiverwaltung. Der Minister des Innern bestimmt, inwieweit in diesen Städten einzelne Zweige der Gesundheitspolizei der gemeindlichen Polizeiverwaltung als Auftragsangelegenheiten übertragen werden.

§ 3.

Für alle übrigen im § 1 nicht genannten Aufgaben ist die staatliche Polizeiverwaltung zuständig, sofern nicht Sonderpolizeibehörden bestimmt sind.

§ 4.

Für die Reichshauptstadt Berlin bleibt Sonderregelung vorbehalten.

§ 5.

Die oberen Verwaltungsbehörden werden ermächtigt, in Zweifelsfällen die Zuständigkeit der staatlichen und Gemeindepolizeiverwaltungen unter Zugrundelegung dieser Bestimmungen selbständig abzugrenzen. Über jede solche Entscheidung ist dem Minister des Innern zu berichten.

(Nr. 14433.) Verordnung über die Besoldung der Beamten des höheren Vermessungsdienstes. Vom 1. April 1938.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Neufassung der Besoldungsordnung vom 16. November 1937 (Gesetzsamml. S. 125) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

(1) Die planmäßigen Beamten des höheren Vermessungsdienstes der Besoldungsgruppe A 2 e erhalten bei der Überleitung in die Besoldungsgruppe A 2 c 2 die Bezüge dieser Besoldungsgruppe

a) nach einem Besoldungsdienstalter vom 1. April 1923, wenn sie in der Besoldungsgruppe A 2 e ein Besoldungsdienstalter vom 30. April 1917 oder ein günstigeres Besoldungsdienstalter gehabt haben,

b) nach ihrem um sechs Jahre gekürzten Besoldungsdienstalter, wenn sie in der Besoldungsgruppe A 2 e ein Besoldungsdienstalter vom 30. April 1931 bis 1. Mai 1917 gehabt haben.

(2) Die planmäßigen Beamten des höheren Vermessungsdienstes mit den Bezügen der ersten drei Dienstaltersstufen der Besoldungsgruppe A 2 e erhalten die Bezüge dieser Besoldungsgruppe bis zu dem Tage weiter, an dem sie das Grundgehalt der vierten Dienstaltersstufe erreicht haben; von diesem Zeitpunkt ab erhalten sie die Anfangsbezüge der Besoldungsgruppe A 2 c 2 nach ihrem um sechs Jahre gekürzten Besoldungsdienstalter.

§ 2.

(1) Die außerplanmäßigen Beamten des höheren Vermessungsdienstes mit einem Diätendienstalter vom 30. April 1931 oder einem günstigeren Diätendienstalter erhalten die Diäten der Besoldungsgruppe A 2 c 2 nach einem Diätendienstalter vom 1. April 1935.

(2) Die außerplanmäßigen Beamten mit einem Diätendienstalter vom 1. Mai 1931 oder einem ungünstigeren Diätendienstalter erhalten zunächst die Diäten der Besoldungsgruppe A 2 e weiter. Nachdem sie ein Jahr lang das Anfangsgrundgehalt dieser Besoldungsgruppe bezogen haben, also vom Beginn des siebenten Diätendienstjahres an, erhalten sie die Diäten der Besoldungsgruppe A 2 c 2 nach ihrem um vier Jahre gekürzten Diätendienstalter.

§ 3.

Die vom 1. April 1937 ab eingestellten außerplanmäßigen Beamten des höheren Vermessungsdienstes erhalten zunächst die Diäten der Besoldungsgruppe A 2 e. Im übrigen gilt für sie die Vorschrift im § 2 Abs. 2 Satz 2.

§ 4.

Regierungslandmesser der Besoldungsgruppe A 3 a erhalten bei der Beförderung zum Vermessungsrat in Besoldungsgruppe A 2 c 2

a) soweit sie im Zeitpunkt der Beförderung das Höchstgehalt der Besoldungsgruppe A 3 a bezogen haben, ein Besoldungsdienstalter, das auf den ersten Tag des Monats, in dem sie befördert worden sind, verbessert um 14 Jahre festzusetzen ist,

b) im übrigen ein Besoldungsdienstalter, das in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 1 dieser Verordnung mit der Maßgabe festzusetzen ist, daß als Tag der Überleitung der Zeitpunkt gilt, an dem sie befördert worden sind.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1937 in Kraft.

Berlin, den 1. April 1938.

Der Preußische Finanzminister.

In Vertretung:

Landfried.

(Nr. 14434.) Erlaß des Ministerpräsidenten über die Änderung von Zuständigkeiten innerhalb des Staatsministeriums. Vom 9. April 1938.

Auf das Finanzministerium geht mit sofortiger Wirkung die Federführung in folgenden, bisher vom Wirtschaftsministerium bearbeiteten Angelegenheiten über:

1. der staatlichen Bergbaugesellschaften und Beteiligungen,
2. der elektrowirtschaftlichen Gesellschaften und Beteiligungen des Staates,
3. der Staatlichen Porzellanmanufaktur in Berlin.

Berlin, den 9. April 1938.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 75 vom 30. März 1938 ist eine von dem Minister des Innern erlassene viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 26. März 1938 über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche veröffentlicht worden, die mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

Berlin, den 7. April 1938.

Reichs- und Preußisches Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. Dezember 1937
   über die Genehmigung des X. Nachtrags zum Statut der Bank der Ostpreußischen Landschaft (Ausgabe von 1926)
   durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg (Pr) Nr. 8 S. 27, ausgegeben am 19. Februar 1938;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. Dezember 1937
   über die Genehmigung der Verlängerung der Geltungsdauer des VII. Nachtrags zum Statut der Bank der Ostpreußischen Landschaft (Ausgabe von 1926) bis zum 31. Dezember 1938
   durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg (Pr) Nr. 8 S. 27, ausgegeben am 19. Februar 1938;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. März 1938
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Heer —) für die Erweiterung der militärischen Anlagen in Karschau
   durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg (Pr) Nr. 13 S. 43, ausgegeben am 26. März 1938;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. März 1938
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Teufelsmoor für den Bau eines Schulgebäudes mit den erforderlichen Nebenanlagen einschließlich der Errichtung von Lehrerdienstwohnungen nebst Wirtschaftsgebäuden und Dienstgärten sowie die Anlage eines Spiel- und Sportplatzes und von Schulgärten
   durch das Amtsblatt der Regierung in Stade Nr. 12 S. 35, ausgegeben am 26. März 1938.

Berichtigung.

In der **Polizeiverordnung über den Handel mit Giften** vom 11. Januar 1938 (Gesetzsamml. S. 1) muß es

1. auf Seite 1 Zeile 15 von oben statt „Deckeln und Stöpseln" heißen „Deckeln **oder** Stöpseln",
2. auf Seite 4 Zeile 3 von unten und auf Seite 5 Zeile 10 von oben statt „Totenkopfabzeichen" heißen **„Totenkopfzeichen"**,
3. auf Seite 5 Zeile 15 von unten statt „giftigen" heißen **„gifthaltigen"**,
4. auf Seite 7 Abt. 2 Spalte 2 Zeile 21 von oben statt „Stechapfel-blätter, -extrakt, -tinktur" heißen „Stechapfel-blätter, -extrakt, **-samen**, -tinktur",
5. auf Seite 8 Abt. 3 Spalte 1 Zeilen 3 und 2 von unten statt „Kreosolseifenlösungen" heißen **„Kresolseifenlösungen"**.

   Ferner ist

6. auf Seite 7 Abt. 3 Spalte 1 Zeile 5 von unten zwischen Antimon Baryum ein **Komma** und
7. auf Seite 6 Abt. 1 und auf Seite 8 Abt. 3 hinter
   a) Salzsäure, arsenhaltige
   b) Schwefelsäure, arsenhaltige
   c) Salzsäure, arsenfreie, auch verdünnte, in 100 Gewichtsteilen mehr als 15 Gewichtsteile wasserfreie Säure enthaltend
   d) Schwefelsäure, arsenfreie, auch verdünnte in 100 Gewichtsteilen mehr als 15 Gewichtsteile Schwefelsäuremonohydrat enthaltend

   je ein **Stern** * zu setzen mit folgender **Anmerkung:**

   Salzsäure und Schwefelsäure gelten als arsenhaltig, wenn 1 ccm der Säure mit 3 ccm Zinnchlorürlösung versetzt innerhalb 15 Minuten eine dunklere Färbung annimmt.

   Bei der Prüfung auf den Arsengehalt ist, sofern es sich um konzentrierte Schwefelsäure handelt, zunächst 1 ccm durch Eingießen in 2 ccm Wasser zu verdünnen und 1 ccm von dem erkalteten Gemische zu verwenden. Die Zinnchlorürlösung ist aus 5 Gewichtsteilen kristallisiertem Zinnchlorür, die mit 1 Gewichtsteile Salzsäure anzurühren und vollständig mit trockenem Chlorwasserstoffe zu sättigen sind, herzustellen, nach dem Absetzen durch Asbest zu filtrieren und in kleinen, mit Glasstopfen verschlossenen, möglichst angefüllten Flaschen aufzubewahren.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.